

Zwischen der Firma

(im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

Herrn/Frau

(im Folgenden Arbeitnehmer genannt)

wird nachstehender

ARBEITSVERTRAG

abgeschlossen:

1. Anzuwendender Kollektivvertrag

Aufgrund der Zugehörigkeit des Arbeitgebers zur Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Gewerbe und Handwerk, Bundesinnung der Friseure kommt der Kollektivvertrag für Arbeiter im Friseurgewerbe zur Anwendung, der mit etwaigen Betriebsvereinbarungen an folgendem Ort aufliegt:

2. Mitarbeitervorsorgekasse

Der Arbeitgeber leistet Beiträge nach dem BMVG in die Mitarbeitervorsorgekasse

3. Beginn des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am Die Probezeit beträgt zwei Lohnwochen. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Arbeitsvertragsparteien täglich gelöst werden.

⇒ Das Arbeitsverhältnis ist über die Probezeit hinaus bis zum befristet.

4. Vorgesehene Verwendung

Der Arbeitnehmer wird für folgende Tätigkeiten als Arbeiter aufgenommen

Er ist verpflichtet, alle mit dieser Tätigkeit verbundenen Arbeitsleistungen zu verrichten. Dem Arbeitgeber steht es frei, den Arbeitnehmer auch mit anderen einschlägigen Tätigkeiten zu betrauen. Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, vorübergehend auch geringerwertige Tätigkeiten auszuüben.

Der Arbeitnehmer beachtet alle betrieblichen Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften und verpflichtet sich ausdrücklich, alle mit der vorgesehenen Verwendung verbundenen Tätigkeiten weisungsgemäß durchzuführen. Er hat die behördlichen Vorschriften strikt einzuhalten, den Arbeitgeber über Amtshandlungen zu informieren und Betriebsgebrechen zu melden.

Konsum von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln ist während der Arbeit und in den Arbeitspausen strengstens untersagt. Ebenso ist das Antreten des Dienstes am Arbeitsplatz in alkoholisiertem oder sonst berauschem Zustand verboten.

5. Arbeitsort

Der gewöhnliche Arbeitsort ist
 Die Aufnahme des Arbeitnehmers erfolgt aber jedenfalls für alle bestehenden und künftigen Betriebsstätten des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber behält sich eine vorübergehende oder dauernde Versetzung an einen anderen Arbeitsort vor. Der Arbeitnehmer erklärt sich bereit, über Verlangen des Arbeitgebers seine Dienste auch am neuen Arbeitsort zu leisten.

6. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit richtet sich nach dem Kollektivvertrag und beträgt
 ⇒ 40 Stunden (Vollzeitbeschäftigung)
 ⇒ Stunden (Teilzeitbeschäftigung)

Die Aufteilung dieser Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart. Der Arbeitnehmer erklärt sich ausdrücklich mit der jederzeitigen Änderung der vereinbarten Arbeitszeiteinteilung durch den Arbeitgeber unter Beachtung der arbeitszeitrechtlichen Grenzen und Beschränkungen des § 19 c Abs. 2 und 3 AZG (bei Teilzeitarbeit § 19 d AZG) einverstanden.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig angeordnete Mehr- und Überstunden zu leisten. Eine Mehr- und Überstundenleistung ohne vorherige Anordnung ist nur in außergewöhnlichen Fällen statthaft. Hievon ist dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen. Die geleisteten Mehr- und Überstunden sind spätestens innerhalb einer Woche schriftlich zu melden, andernfalls sie als nicht geleistet gelten.

7. Einstufung und Entlohnung

Der Arbeitnehmer wird im Sinne des anzuwendenden Kollektivvertrages (Lohnabkommen) aufgrund seiner Tätigkeit eingestuft in

Lohngruppe,Jahr der Berufstätigkeit und erhält einen Monatslohn von € brutto.

Der Arbeitnehmer erklärt ausdrücklich, dass er im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung richtig eingestuft ist. Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Der Abrechnungsbetrag wird auf das vom Arbeitnehmer bekannt gegebene Konto bei der Bank, BLZ, Kontonummer überwiesen.

Die Höhe, Berechnung und Fälligkeit der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration) richtet sich nach § 14 (Sonderzahlungen)

⇒ Abschnitt A oder

⇒ Abschnitt B

des anzuwendenden Kollektivvertrages.

⇒ Der Arbeitnehmer erhält für jedes Monat eine jederzeit widerrufbare Überstundenpauschale von € brutto. Die Überstundenpauschale ist am Monatsletzten des Folgemonates fällig.

⇒ Mit der Überzahlung auf das kollektivvertragliche Gehalt sind im Kalenderjahresschnitt sämtliche Mehr- und Überstunden abgegolten. Eine gesonderte Mehr- und Überstundenabgeltung erfolgt nicht.

8. Arbeitsverhinderungen

Arbeitsverhinderungen infolge Krankheit oder Unglücksfall hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bzw. seinem Vertreter ohne Verzug, d.h. grundsätzlich noch am Tag des Eintrittes der Verhinderung, telefonisch oder schriftlich zu melden. Anderenfalls verliert der Arbeitnehmer für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, für jede Erkrankung sofort eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindearztes über Beginn, Ursache und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen. Kommt der Arbeitnehmer dieser Aufforderung nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

9. Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes und nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag.

10. Kündigung

Das Arbeitsverhältnis kann sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer unter vorheriger Einhaltung

- ⇒ einer einwöchigen Kündigungsfrist
- ⇒ einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist

zum Ende der Lohnwoche aufgelöst werden.

- ⇒ Bei vereinbarter dreitägiger Kündigungsfrist wird festgehalten, dass dem Arbeitnehmer eine von Arbeitnehmer und Arbeitgeber unterschriebene Zweitschrift dieses Dienstvertrages ausgefolgt worden ist.

11. Verfall von Ansprüchen

Für den Verfall von Ansprüchen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers gilt § 20 des anzuwendenden Kollektivvertrages.

....., am

Ort

Datum

.....
Arbeitgeber

.....
 gelesen und ausdrücklich einverstanden
Arbeitnehmer

⇒ Falls nicht zutreffend, bitte streichen!

Dieses Formular ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
 Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
 Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich, Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,
 Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,
 Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-317, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-1122